

**09.05.22****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 2022

---

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von  
Verbrauchssteuergesetzen**

Der federführende **Finanzausschuss** und  
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu Artikel 2 (Änderung des Biersteuergesetzes)

bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 2

- a) Die Biervielfalt und Braukunst in Deutschland ist einzigartig. Deutsche Biermarken werden in 1 500 Brauereien und Braustätten gebraut. Die Brauereibranche ist mittelständisch geprägt wie kaum eine andere. 90 Prozent der Braustätten haben einen Jahresausstoß von bis zu 50 000 Hektolitern. Auf diese entfallen knapp 7 Prozent der Gesamtjahreserzeugung in Deutschland. Die kleinen und mittleren Brauereibetriebe sind Garant für brautechnisches Können und höchste Qualitätsansprüche. Dies soll und muss auch in Zukunft so bleiben. Deshalb gilt es von Seiten der Politik und des Gesetzgebers, dies zu unterstützen.
- b) Die kleinen und mittelständischen Brauereien sehen sich mit einer dramatischen Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konfrontiert. Gerade Betriebe im brauwirtschaftlichen Mittelstand, die ihren Absatzschwerpunkt auf der Gastronomie sowie auf Festen und Veranstaltungen haben, brauchen langfristige Rechts- und Planungssicherheit. Aktuelle Herausforderungen sind die immer

schwieriger zu kalkulierenden Energiekosten. Aber auch bei den Kosten für Rohstoffe, Verpackungen und Logistik waren in kürzester Zeit starke Preissprünge zu verzeichnen. Hinzu kommt eine äußerst preisaggressive Wettbewerbssituation, die kaum Preisanpassungen zulässt, sowie Nachteile gegenüber Großbrauereien, die aufgrund von Effizienzsteigerungen große Kostenreduzierungen erreichen.

- c) Um dieser Situation zu begegnen und eine angemessene Antwort auf die wirtschaftlichen Probleme, die bis hin zur Existenzgefährdung reichen, zu geben, fordert der Bundesrat, zum Erhalt der kleinen und mittelständischen Brauereistruktur in Deutschland die Höhe der ermäßigten Steuersätze der Biersteuermengensstaffel in § 2 Absatz 1a BierStG zu entfristen und dauerhaft beizubehalten. Mit diesem Schritt kann auch die im Jahr 2003 vorgenommene überproportionale Anhebung der Steuersätze im Bereich der Biersteuermengensstaffel korrigiert werden.

Fz 2. Zu Artikel 2 (Änderung des Biersteuergesetzes)

entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 1

Die kleinen und mittelständischen Brauereien sehen sich mit einer dramatischen Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konfrontiert. Der Bundesrat fordert daher, zum Erhalt der kleinen und mittelständischen Brauereistruktur in Deutschland die Höhe der ermäßigten Steuersätze der Biersteuermengensstaffel in § 2 Absatz 1a BierStG zu entfristen und dauerhaft beizubehalten.

Begründung:

Die Brauereibranche ist mittelständisch geprägt. 90 Prozent der Braustätten haben einen Jahresausstoß von bis zu 50 000 Hektoliter. Auf diese entfallen knapp 7 Prozent der Gesamtjahreserzeugung in Deutschland. Dies gilt es, von Seiten der Politik und des Gesetzgebers zu unterstützen.

Wi 3. Zu Artikel 12 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass die aufgrund der Corona-Pandemie befristete Mehrwertsteuersenkung auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit dem Ziel der Abmilderung wirtschaftlicher Einbußen für die Gastronomiebranche, nach derzeitigem Stand zum 31. Dezember 2022 enden wird.
- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass den Gastwirten mit dieser Maßnahme zwar zusätzliche Spielräume eingeräumt wurden, trotz der pandemischen Einschränkungen profitabel zu wirtschaften, die bestehenden Wettbewerbsnachteile, mit denen grenznahe Gastronomiebetriebe konfrontiert sind, allerdings nicht beseitigt werden. Österreich, Frankreich, Luxemburg, Belgien, die Niederlande sowie Polen erheben auf Speisen, die in Restaurants verzehrt werden, ermäßigte Mehrwertsteuersätze. Das Steuergefälle erstreckt sich daher entlang einer deutschen Außengrenze von mehr als 2 500 Kilometern. Eine Vielzahl von Betrieben sind unmittelbar betroffen. Daher sieht der Bundesrat die Notwendigkeit gegeben, den Umsatzsteuersatz für die Gastronomie dauerhaft zu senken.
- c) Aufgrund der Tatsache, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz nach § 12 Absatz 2 Nummer 15 UStG lediglich auf die Abgabe von Speisen Anwendung findet, erfahren Festwirte, Biergärten und andere getränkegeprägte Gastronomiebetriebe zusätzlich zu den massiven Umsatzeinbußen eine weitere Benachteiligung. Vor diesem Hintergrund hält es der Bundesrat für angezeigt, den Anwendungsbereich des § 12 Absatz 2 Nummer 15 UStG um die Abgabe von Getränken in der Gastronomie zu erweitern.

- Wi 4. Zu Artikel 12 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)
- a) Der Bundesrat stellt fest, dass – wie die Corona-Pandemie gezeigt hat – eine ausreichende Liquidität für Unternehmen von großer Bedeutung ist, um auch Krisenzeiten unbeschadet überstehen zu können. Die mit der umsatzsteuerlichen Dauerfristverlängerung verknüpfte Sondervorauszahlung stellt für Unternehmer einen erheblichen Liquiditätsnachteil dar, da sie Umsatzsteuer über fast ein Jahr vorfinanzieren müssen.
  - b) Der Bundesrat fordert deshalb, die Regelungen zur Dauerfristverlängerung in §§ 46 bis 48 UStDV zu streichen. Um Unternehmen im Ausgleich hierzu eine ausreichende Abgabefrist von Umsatzsteuer-Voranmeldungen einzuräumen, ist sie auf den 25. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums allgemein zu verlängern. Dies führt im Ergebnis zu einer Vereinheitlichung der Abgabefristen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zusammenfassenden Meldungen.
  - c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, die Möglichkeit einer gemeinsamen Übermittlung der Besteuerungsdaten für die beiden verschiedenen Verfahren zu prüfen und so einen wertvollen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten.
- Wi 5. Zu Artikel 12 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)
- Um der Verschwendung von Lebensmitteln und der Vernichtung spendenfähiger Produkte entgegenzuwirken, hält es der Bundesrat für erforderlich, eine dauerhafte, rechtssichere und unbürokratische Lösung für Entlastungen bei der steuerlichen Behandlung von Sachspenden zu schaffen. Damit kann ein substanzieller Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und zur Unterstützung von Gemeinwohlzwecken geleistet werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen und sich auch auf europäischer Ebene für EU-weit einheitliche Erleichterungen für Sachspenden einzusetzen.

Begründung:

Das Thema Sachspenden ist in jüngerer Zeit durch die Covid 19-Pandemie sowie vermehrte Naturkatastrophen (zum Beispiel Hochwasser) – und nun auch durch den Krieg in der Ukraine – verstärkt in den Fokus gerückt.

Viele Unternehmen möchten Gegenstände, die für das Unternehmen keinen echten Wert mehr haben, für einen guten Zweck unbürokratisch abgeben. Dabei treten jedoch oft umsatzsteuerliche Hindernisse auf. Im Ergebnis gilt vielfach: „Wegwerfen ist billiger als Spenden“. Denn Sachspenden werden auf der Basis des für die Umsatzsteuer maßgebenden EU-Rechtsrahmens, der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie), grundsätzlich als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Absatz 1b UStG behandelt und unterliegen dadurch der Umsatzbesteuerung, sofern der (später gespendete) Gegenstand den Unternehmer bei seinem Erwerb zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hatte. Eine Steuerbefreiung für Sachspenden von Unternehmen an gemeinnützige Organisationen sieht das verbindliche EU-Recht bislang nicht vor.

Nur im Billigkeitsweg sind bisher in außergewöhnlichen Sondersituationen (zum Beispiel aktuell zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten) anlassbezogene Ausnahmen durch zeitlich befristete BMF-Schreiben möglich. Diese zeitlich befristeten Verwaltungsanweisungen zur Sachspende in außergewöhnlichen Sondersituationen sind ein erster Schritt in die richtige Richtung. Sie sollten jedoch künftig auf eine dauerhafte Lösung gerichtet sein und einen weiter gefassten Anwendungsbereich ermöglichen. Zudem ist zu beachten, dass solche Anweisungen nur die Verwaltung selbst binden, nicht aber die Gerichte.

Notwendige Anpassungen sollten deshalb durch gesetzliche Regelungen unterlegt werden, um spendenwilligen Unternehmen die erforderliche Rechtssicherheit zu geben. In Betracht kommen insbesondere erweiterte Ausnahmen bei unentgeltlichen Wertabgaben für Sachspenden an bestimmte Spendenempfänger für Zwecke des Gemeinwohls. Ferner ist an die Schaffung eines neuen Steuerbefreiungstatbestands für solche Sachspenden zu denken. Dabei muss eine EU-einheitliche Handhabung angestrebt werden. Zwingende Voraussetzung für nationale Ausnahmen bei der Umsatzbesteuerung von Sachspenden ist eine vorherige dahingehende Änderung europäischen Rechts.

Eine gesetzliche Regelung sollte darüber hinaus auch die steuerlichen Folgen für die Spendenempfänger berücksichtigen, damit die Spende in vollem Umfang ihren Zweck erfüllen kann.

Das Anliegen, steuerliche Hindernisse für Sachspenden zu beseitigen, ist auch im Koalitionsvertrag auf Bundesebene adressiert und sollte nunmehr umgehend angegangen werden.

Wi 6. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass eine unabhängige Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln essentiell ist. Gerade unter den derzeitigen geopolitischen Umständen rückt dies wieder mehr in den Vordergrund. Ein wichtiger Baustein hierfür ist eine im europäischen Raum wettbewerbsfähige, vor allem aber eine überlebensfähige Land- und Forstwirtschaft.
- b) Die aktuell sehr hohen Energiekosten führen im Ergebnis zu höheren Produktionskosten, die aufgrund von langfristigen Lieferverträgen und -preisen auf Ebene der Landwirte im Saldo nicht ausgeglichen werden können. Mit zu berücksichtigen ist ebenso die zum 1. Januar 2021 eingeführte nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung, die in den kommenden Jahren Schritt für Schritt weiter angehoben wird.
- c) Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat, die Entlastung für in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendetes Gasöl in § 57 Absatz 5 Nummer 1 EnergieStG spürbar zu erhöhen, um die Belastung durch die sehr hohen Energiepreise national abzumildern. Nur so kann eine spürbare Entlastung der heimischen Landwirtschaft erfolgen und ein Überschreiten der Belastungsgrenze wirksam verhindert werden.